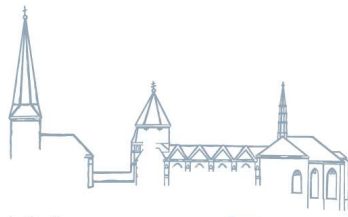


Wahlordnung
für die Gemeinderäte
im Bistum Essen



Bistum **Essen**

Impressum

1. Auflage 2009

Herausgeber: Bistum Essen
Dezernat 1, Pastoral und
Zentralabteilung Kirchenrecht

Zwölfling 16
45127 Essen

gemeinde.und.lebensraum@bistum-essen.de

www.bistum-essen.de

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| § 1 Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates | 4 |
| § 2 Wahlrecht | 4 |
| § 3 Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Gemeinde (Wahlgemeinde) | 4 |
| § 4 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses | 5 |
| § 5 Aufgaben des Wahlausschusses | 5 |
| § 6 Wahlberechtigtenliste | 6 |
| § 7 Wahlvorschläge | 7 |
| § 8 Gemeindeversammlung | 7 |
| § 9 Ergänzungsvorschläge | 7 |
| § 10 Endgültige Liste der Kandidatinnen und Kandidaten | 8 |
| § 11 Wahltermin und Einladung | 8 |
| § 12 Stimmzettel | 9 |
| § 13 Wahlvorstand | 9 |
| § 14 Wahlhandlung | 10 |
| § 15 Briefwahl | 11 |
| § 16 Feststellung des Wahlergebnisses | 11 |
| § 17 Prüfung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses | 13 |
| § 18 Einspruch | 13 |
| § 19 Konstituierung des Gemeinderates | 13 |
| § 20 Konstituierung des Pfarrgemeinderates | 14 |
| § 21 Inkrafttreten | 15 |

§ 1 Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zusammensetzung des Gemeinderates regelt § 13 der Satzung für Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen vom 14.9.2006. Es sind in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Gemeinde zu wählen:

In Gemeinden mit

bis zu 2.000 Gemeindeangehörigen
6 bis 8 Mitglieder,

2.001 bis 4.000 Gemeindeangehörigen
8 bis 12 Mitglieder,

über 4.000 Gemeindeangehörigen
10 bis 12 Mitglieder,

Der amtierende Gemeinderat legt die genaue Mitgliederzahl für die Gemeinde fest.

§ 2 Wahlrecht

1. Wahlberechtigt ist, wer zur katholischen Kirche gehört, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt ist.
2. Es können auch außerhalb der Gemeinde Wohnende das aktive Wahlrecht ausüben und das passive Wahlrecht in Anspruch nehmen, wenn sie am Leben der Gemeinde aktiv Anteil nehmen.
3. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Gemeinden ist unzulässig.
4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 3 Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Gemeinde (Wahlgemeinde)

1. Wer am Leben einer anderen Gemeinde, in der er nicht seinen Hauptwohnsitz hat, aktiv teilnimmt und deshalb in dieser anderen Gemeinde wählen will, teilt bis 4 Wochen vor der Wahl dieses dem Wahlausschuss der Wahlgemeinde mit und bittet um Aufnahme in die

Wahlberechtigtenliste.

2. Der Wahlausschuss der Wahlgemeinde teilt der Wohnsitzgemeinde die erfolgte Eintragung in die Wahlberechtigtenliste mit und bittet um Streichung des Namens innerhalb von einer Woche aus der Wahlberechtigtenliste der Wohnsitzgemeinde.
3. Die Wahlgemeinde kann auch zu einer anderen Pfarrei gehören.

§ 4 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Gemeinderat spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
2. Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a. der Pastor oder der/die mit der Koordination der Seelsorge beauftragte Diakon bzw. Gemeindeferent/-in,
 - b. vier vom bisherigen Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder.
3. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
4. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
5. Der Vorsitzende des Gemeinderates informiert die Gemeinde unmittelbar nach der Berufung des Wahlausschusses über:
 - a) den Wahltermin für die Gemeinderatswahl
 - b) die Zusammensetzung des Wahlausschusses
 - c) die Aufgaben des Wahlausschusses
 - d) die Möglichkeit des aktiven und passiven Wahlrechtes für Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben
 - e) die Möglichkeit des Briefwahlrechtes.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- a) sich nach seiner Berufung innerhalb von einer Woche zu konstituieren;
- b) für die Erstellung der Wahlberechtigtenliste zu sorgen (§ 6);
- c) Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat zu machen (§ 7) und die endgültige Liste der Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben (§ 10);
- d) Wahllokal und Zeitdauer der Wahl zu bestimmen und zur Wahl einzuladen (§ 11);
- e) für die erforderlichen, mit der Wahl zusammenhängenden Bekanntmachungen zu sorgen (§§ 7, 8, 11 und 17);
- f) den Wahlvorstand zu bestellen (§ 13);
- g) zu entscheiden, ob bei Wahl Wahlumschläge verwendet werden sollen; (Bei der Briefwahl (§ 15) müssen Wahlumschläge verwendet werden!)
- h) für die Beschaffung und Bereitstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlscheine, ggf. Umschläge) Sorge zu tragen (§ 12);
- i) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§§ 16, 17);
- j) Einsprüche gegen die Wahl an die bischöfliche Schiedsstelle weiterzuleiten (§ 18).

§ 6 Wahlberechtigtenliste

1. Der Wahlausschuss stellt eine Wahlberechtigtenliste auf oder erkennt die vom Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellte Liste als richtig an.
2. Die Liste muss die Wählerinnen und Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Anschrift der Wohnung enthalten. Sind Wählerinnen oder Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen diese durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

§ 7 Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss hat für die Wahl zum Gemeinderat einen Wahlvorschlag zu machen, der um die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten soll, als zu wählen sind.
2. In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.
3. Der Wahlausschuss hat spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag offenzulegen, und zwar
 - a) durch Aushänge in, an oder vor der Gemeindekirche und den Filialkirchen,
 - b) durch Bekanntmachung in einer Gemeindeversammlung (§ 8),
 - c) auf der homepage der Gemeinde (wenn vorhanden).
4. Im Proclamandum der Sonntagsgottesdienste ist auf Bekanntgabe der Vorschlagsliste hinzuweisen.
5. Die Offenlegungsfrist beträgt 3 Wochen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge (§ 9) aufmerksam zu machen.

§ 8 Gemeindeversammlung

1. Der bestehende Gemeinderat hat spätestens 4 Wochen vor der Wahl, nicht jedoch vor Bekanntmachung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss, eine Gemeindeversammlung durchzuführen. Die Einladung muss 2 Wochen vorher erfolgen.
2. Bei dieser Gemeindeversammlung sind die vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Gemeinderat (§ 7) vorzustellen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge (§ 9) hinzuweisen.

§ 9 Ergänzungsvorschläge

1. Innerhalb der Offenlegungsfrist (§ 7 Abs. 3) können Ergänzungsvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden.

2. Ein Ergänzungsvorschlag, der nicht mehr Namen enthalten darf, als Mitglieder zum Gemeinderat zu wählen sind, ist gültig, wenn er von mindestens zwölf Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet ist und die Erklärung enthält, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit sind.
3. Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 10 Endgültige Liste der Kandidatinnen und Kandidaten

1. Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche, spätestens 14 Tage vor der Wahl, die endgültige Liste der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Namen mit Angabe ihres Alters, Berufs und ihrer Anschrift durch Aushang in, an oder vor der Gemeindekirche und den Filialkirchen bekannt zu geben.
2. Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (Internet, Gemeindebriefe, Pfarreinachrichten, ...) zu nutzen.
3. Im Proclamandum der Sonntagsgottesdienste ist auf Bekanntgabe der Liste hinzuweisen.

§ 11 Wahltermin und Einladung

1. Der Bischof setzt für alle Gemeinden des Bistums einen einheitlichen Wahltermin fest.
2. Die Einladung zur Wahl erfolgt in Verbindung mit der Bekanntmachung der endgültigen Kandidatenliste (§ 10) spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch den Wahlausschuss.
3. In der Einladung zur Wahl müssen Wahlzeiten und Wahlorte sowie die Zahl der höchstens zu wählenden Gemeinderatsmitglieder angegeben sein.

§ 12 Stimmzettel

1. Der Wahlausschuss hat rechtzeitig für die Erstellung von Stimmzetteln zu sorgen, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe ihres Alters, Berufs und der Anschrift vermerkt sind.
2. Der Stimmzettel hat den Hinweis auf die Anzahl der höchstens zu wählenden Gemeinderatsmitglieder zu enthalten.
3. Der Wahlausschuss hat außerdem für die Beschaffung einer angemessenen Anzahl von Briefwahlscheinen zu sorgen (§ 15).
4. Sollen bei der Wahl Wahlumschläge verwendet werden, sind diese in der notwendigen Anzahl zu beschaffen (§ 5, g).

§ 13 Wahlvorstand

1. Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss in Verbindung mit der Einladung zur Wahl einen Wahlvorstand zu bestellen und dessen Vorsitzende/n zu benennen.
2. Während der ganzen Wahlhandlung müssen wenigstens drei Wahlvorsteher/-innen im Wahlraum anwesend sein.
3. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidaten/Kandidatinnen für den Gemeinderat angehören.
4. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
5. Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann. Er hat die Wähler/-innen zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.
6. Über die Wahlhandlung hat der Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Wahl bekundet. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 14 Wahlhandlung

1. Die Wahlhandlung einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 16) ist öffentlich. Sie wird durch den/die Vorsitzende/n eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann der oder die Vorsitzende den Vorsitz einem Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.
2. Der/die Vorsitzende hat für Ruhe im Wahlraum und für den unge störten Ablauf der Wahl zu sorgen. Er/sie kann jede Person, welche die Wahlhandlung stört, aus dem Wahlraum verweisen.
3. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
4. Die Wähler/-innen geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
5. Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
6. Die Wähler/-innen dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.
7. Der Stimmzettel ist in einem Umschlag abzugeben. Es dürfen nur die vom Wahlausschuss beschafften einheitlichen Umschläge verwendet werden.

Auf die Verwendung von Umschlägen kann verzichtet werden, wenn der Wahlausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. (§ 5,g). In diesem Fall ist der Stimmzettel gefaltet abzugeben.

8. Nachdem die Eintragung in der Wahlberechtigtenliste festgestellt und ein Vermerk über die Stimmabgabe vorgenommen worden ist, übergibt der/die Wähler/-in den Umschlag dem vorsitzenden Wahlvorsteher / der vorsitzenden Wahlvorsteherin, der/die ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.
9. Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler/-innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der/die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 15 Briefwahl

1. Briefwahlscheine können vom Tag nach der Einladung zur Wahl (§ 11.2) bis acht Tage vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss über das Pfarr- oder Gemeindebüro beantragt werden.
2. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt. (§ 5.9)
3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist schriftlich festzuhalten, und vor der Wahl in der Wahlberechtigtenliste zu registrieren.
4. Briefwähler/-innen haben den ausgefüllten Stimmzettel in dem amtlichen Wahlumschlag zu verschließen und diesen zusammen mit dem Briefwahlschein in einem verschlossenen Umschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.
5. Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wähler/-in zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
6. Die Wahlbriefe sind am Ende der festgesetzten Wahlzeit vom Wahlvorstand zu öffnen, die Versicherung des Briefwahlscheines ist zu überprüfen, die Briefwahl ist zu registrieren und die Stimmzettel sind in den noch verschlossenen Wahlumschlägen den anderen Stimmzetteln beizufügen.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Schluss der Abstimmung werden die Umschläge bzw. die gefalteten Wahlzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler/-innen verglichen.
2. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
3. Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind;

- Wahlordnung für die Gemeinderäte im Bistum Essen -

- b. deren Umschläge kenntlich gemacht sind;
 - c. die keine/n Kandidatin / Kandidaten ausreichend bezeichnen;
 - d. die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten;
 - e. auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind;
 - f. die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
4. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
 5. Ungültige Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Entscheidungsgründe kurz angegeben.
 6. Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Mitglied des Wahlvorstands in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied des Wahlvorstands führt eine Gegenliste.
 7. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede/r Kandidatin/Kandidat erhalten hat.
 8. Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten/Kandidatinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen waren. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 9. Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit des gewählten Gemeinderates. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Gemeinderat ein, so setzt es dessen Amtszeit fort.
 10. Das Ergebnis der Stimmzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen und von der/dem Vorsitzende/-n des Wahlvorstandes im Wahlraum bekannt zu geben.
 11. Die Wahlakten sind anschließend unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Verwahrung zu übergeben.

§ 17 Prüfung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis so bald wie möglich zu prüfen und endgültig festzustellen.
2. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten und gleichzeitig durch Aushang in, an oder vor der Gemeindekirche und den Filialkirchen bekannt zu geben.
3. Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (Internet, Gemeindebriefe, Pfarreinachrichten, ...) zu nutzen
4. Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit des Einspruches gemäß § 18 hinzuweisen.

§ 18 Einspruch

1. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der vom Bischof mit der Entscheidung beauftragten Schiedsstelle vorzulegen.
2. Ergibt die Prüfung der Schiedsstelle, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat sie die Wahl für ungültig zu erklären. In diesem Fall hat sie die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses muss die Schiedsstelle berichtigen.
4. Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie den Betroffenen zuzustellen.

§ 19 Konstituierung des Gemeinderates

1. Ist in der vorgesehenen Frist kein Einspruch erfolgt oder diesem durch die bischöfliche Schiedsstelle abgeholfen worden, ohne das eine Neuwahl erforderlich war, so lädt der Pastor, oder der/die mit der Koordination der Seelsorge beauftragte Diakon bzw. Gemeindefe-

rent/-in die gewählten und die geborenen Mitglieder (gemäß § 13 Abs. 1 a) und b) der Satzung) zu einer Sitzung ein.

Die Sitzung hat, wenn kein Einspruch erfolgt ist, spätestens vier Wochen nach der Wahl, andernfalls bis spätestens zwei Wochen nach dem endgültigen Bescheid der Schiedsstelle stattzufinden. In dieser Sitzung können die nach § 13 Abs. 1 c) der genannten Satzung aufgeführten Mitglieder hinzugewählt werden, und zwar nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 der Satzung.

2. Falls eine Hinzuwahl erfolgt, findet spätestens 6 Wochen nach der Wahl die konstituierende Sitzung des Gemeinderats statt. Auch zu dieser Sitzung lädt der Pastor oder der/die mit der Koordination der Seelsorge beauftragte Diakon bzw. Gemeindeferent/-in ein.
3. Der oder die in der konstituierenden Sitzung gewählte Vorsitzende gibt die Namen aller Mitglieder des Gemeinderates sowie des Vorstandes bis spätestens eine Woche nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde durch einen einwöchigen Aushang in, an oder vor der Gemeindekirche und den Filialkirchen der Gemeinde bekannt.
Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (Internet, Gemeindebriefe, Pfarreinachrichten, ...) zu nutzen.
4. Der oder die Vorsitzende hat innerhalb von weiteren vierzehn Tagen das Bischöfliche Generalvikariat in Essen über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Gemeinderates zu unterrichten.
5. Nach der konstituierenden Sitzung werden die Gemeinderatsmitglieder im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.

§ 20 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrer lädt die Mitglieder des Pfarrgemeinderats (gemäß § 2 Abs. 1b bis e der Satzung für Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte) bis spätestens drei Monate nach der Wahl der Gemeinderäte der Pfarrei zu einer Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1f) der Satzung für Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte hinzugewählt. Diese Sitzung leitet der Pfarrer.

2. Nach der Hinzuwahl lädt der Pfarrer die Mitglieder des Pfarrgemeinderats innerhalb von vier Wochen zur konstituierenden Sitzung ein. Diese Sitzung leitet der Pfarrer.
3. Nach der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderats in den Sonntagsgottesdiensten der Gemeinden der Pfarrei bekannt gegeben.

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Wahlordnung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des künftigen Bischofs von Essen mit Wirkung vom 7. April 2009 an die Stelle der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen vom 1. Mai 1997.

Essen, den 31. März 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Franz Neuner". The signature is written in a cursive style.

Diözesanadministrator